

Beschlussvorlage

018/2012

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
07.03.2012	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Förderrichtlinien für die Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Bad Dürkheim

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss ergeht nach Beratung.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Produktsachkonto/Projekt: 36202/55990000 36202/54143000
Ansatz:
Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 16.02.2012
In Vertretung

Claus Potje
Kreisbeigeordneter

Seite 2 Beschlussvorlage **018/2012**

Im Rahmen der Förderrichtlinien für die Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Bad Dürkheim werden jährlich 25 Häuser der Jugend und Jugendtreffs im Bereich Personal- und Sachkosten bezuschusst. Zudem konnten von den Trägern Investitionskostenzuschüsse für Jugendräume beantragt werden. Laut Förderrichtlinien (A.II) betrifft dies Baukostenzuschüsse für Neu- und Umbau einschließlich Ersteinrichtung . Die Förderung beträgt 20% der Bausumme, maximal jedoch 15.340,00 € je Gemeinde, Stadt- oder Verbandsgemeinde. Baukostenzuschüsse wurden in den vergangenen Jahren von den Trägern für ihre Einrichtungen abgerufen, sodass alle Einrichtungen in den Genuss der genannten Förderung kamen.

Seit 2009 wurden Mittel in Höhe von 2 045,00 € durch den Träger der offenen Jugendarbeit Leininger land / Jugendraum Großkarlbach abgerufen.

Im Bereich. Alternativen zu Jugendzentren durch freie Träger der Jugendhilfe mit der Zielsetzung offener Jugendarbeit (B 1) sollen Initiativen, die primär von ehrenamtlichen Helfern getragen werden und örtlich gebunden sind unterstützt werden. Die Förderung dieser Initiativen erfolgt neben der Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (A I 2 und A I 3). Im Rahmen der Richtlinien können Veranstaltungen sowie Treffpunkte (Anschaffungen und Unterhaltung) anteilig gefördert werden.

Seit Jahren wurde für diesen Bereich der Förderung kein Antrag mehr gestellt und somit keine Mittel abgerufen.

Grundlage für die Richtlinien bilden die §§ 74, 75, 80 SGB VIII i.V.m. § 11 SGB VIII.

Danach ist es Aufgabe der Jugendhilfe, Angebote der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen und Jugendarbeit zu fördern. Über Art und Umfang der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.

Aufgrund der geplanten Teilnahme des Landkreises Bad Dürkheim am kommunalen Entschuldungsfond wurden die Richtlinien dahingehend überarbeitet, dass künftig keine Unterstützung der Träger bei Investitionen (A II 1 und folgende) erfolgt. Aufgrund der äußerst rückläufigen Inanspruchnahme im Bereich der Alternativen zu Jugendzentren durch freie Träger der Jugendhilfe mit der Zielsetzung offener Jugendarbeit (B 1. und folgende) werden dort keine Förderleistungen mehr vergeben.

Die entsprechenden Buchstaben wurden in der Anlage grau markiert.

Anlagen:

Förderrichtlinien für die Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Bad Dürkheim